

**Satzung der Gemeinde Mühlhausen über die Tiefe der Abstandsflächen
(Abstandsflächensatzung – AFS) für den Ortsbereich Sulzbürg im
Geltungsbereich der Sanierungssatzung**

Die Gemeinde Mühlhausen erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523), folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO vorgesehen dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
2. die Tiefe der Abstandsfläche $0,4 H$ beträgt, mindestens jedoch 3,0 m
3. dies nur für Gebäude gilt die bei Inkrafttreten der Satzung rechtlich zulässig errichtet sind, d. h. bereits bestehen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen hinsichtlich der Abstandsflächen bestehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortsbereich Sulzbürg. Hier im Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.


1. Bürgermeister

Dr. Hundsdorfer